

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. Oktober 2016

„Tarifzuordnung für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen und Höhergruppierung von Beschäftigten im Case-Management“

A. Problem

Für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen finden sowohl der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) als auch der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Nach dem die Aufteilung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Statusgruppen Arbeiterinnen/Arbeiter bzw. Angestellte durch die Änderungen in der rentenversicherungsrechtlichen Zuordnung entfallen ist, wurde zum 1. Juli 2008 die Zuordnung zu einem Tarifvertrag bei der Freien Hansestadt Bremen neu geregelt. Danach findet für die Beschäftigten in den bremischen kommunalen Eigenbetrieben sowie bei Immobilien Bremen der TVöD Anwendung. Die bis zu dieser Neuordnung vorhandenen Beschäftigten, die dem früherem Arbeiterstatus (= handwerklich geprägte Tätigkeiten) zuzuordnen waren, verblieben ebenfalls im TVöD. Alle anderen Beschäftigten der bremischen Verwaltung werden seit dem 1. Juli 2008 dem TV-L zugeordnet.

Bei der tariflichen Zuordnung gab es in der Vergangenheit in Einzelfällen Irritationen hinsichtlich der Auslegung der zuordnungsregelnden Tarifvorschriften und entsprechende arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen.

Vor diesem Hintergrund sind klarstellende Regelungen zur Tarifzuordnung der Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen anzustreben. Die im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Entgeltordnung zum TVöD notwendigen landesbezirklichen Tarifierpassungen könnten hierfür genutzt werden.

B. Lösung

Mit der Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen von ver.di wurde in einem Tarifgespräch am 7. September 2016 vereinbart, dass im Rahmen der landesbezirklichen Tarifierpassungen im Zusammenhang mit der Einführung einer Entgeltordnung zum TVöD eine rechtssichere und abschließende Tarifregelung zur Tarifzuordnung in der Freien Hansestadt Bremen herbeigeführt wird.

Mit der Gewerkschaft wurde im weiteren Einvernehmen darüber erzielt, dass die beim

Amt für Soziale Dienste im sogenannten Case-Management des Bereichs Junge Menschen eingesetzten Beschäftigten in die Entgeltgruppe 10 TV-L höhergruppiert werden. Mit dieser Entgelterhöhung soll eine Angleichung an das Entgeltniveau von vergleichbaren Funktionen in den Umlandgemeinden und damit eine deutlich verbesserte Chance auf die dringend notwendige Gewinnung von qualifiziertem Personal in diesem sensiblen Tätigkeitsbereich erreicht werden.

Sofern weitere Personengruppen mit vergleichbaren Qualifikationen im sozialarbeitenden Bereich in anderen Ressorts betroffen sind, erfolgt nach Abstimmung des jeweiligen Fachressorts mit der Senatorin für Finanzen eine entsprechende Anpassung in vergleichbarer Weise.

C. Alternativen

Alternative Maßnahmen zur Lösung der dargestellten Problemlagen werden nicht gesehen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgeschlagene Höhergruppierung der Beschäftigten im Case-Management im Amt für Soziale Dienste betrifft Beschäftigte mit einem Beschäftigungsvolumen von insgesamt 204 Vollkräften. Im Falle eines stufenlosen Aufstiegs entstehen Personal-Mehrkosten von ca. 955 Tsd. €. Von diesen Mehrkosten entstehen rd. 660 Tsd. € im Produktplan 41 sowie rd. 295 Tsd. € für das zentral gebuchte Personal zur Integration von Flüchtlingen. Zur Finanzierung werden für den PPL 41 zentrale Personalmittel aus dem Produktplan 92 in Höhe von 220 Tsd. € zur Verfügung gestellt. Die Restsumme wird innerhalb des Produktplanes Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erwirtschaftet. Die Höhergruppierungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Beteiligung der Senatskanzlei und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen in Bezug auf landesbezirkliche Tarifierungen ist eine Öffentlichkeitsarbeit bzw. Veröffentlichung erst nach Abschluss des Tarifvertrages angezeigt.

G. Beschluss

Der Senat nimmt von der beabsichtigten klarstellenden Tarifierung Kenntnis und stimmt der Eingruppierung der Beschäftigten im Case-Management des Amtes für Soziale Dienste zu.